

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00016 vom 15. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2009.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00016 du 15 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00016 del 15 novembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. Strittig ist, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe die Klägerin Anspruch auf eine Altersrente hat, sowie ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Zeit vor der Pensionierung Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Während die Parteien sich mittlerweile - zu Recht - darin einig sind, dass sowohl eine (teilweise) vorzeitige Pensionierung, wie sie ursprünglich zur Diskussion gestanden hatte (Urk. 2/13, Urk. 2/14), als auch eine rückwirkende Pensionierung auf das 62. Altersjahr hin (Urk. 2/16, Urk. 12 S. 7 und S. 12, Urk. 23 S. 7) ausser Betracht fallen, bleibt zu prüfen, ob die reguläre Pensionierung - in Anwendung des Vorsorgereglements 2003 (Urk. 2/5) - auf Vollendung des 63. oder - gestützt auf das Vorsorgereglement 2005 (Urk. 2/6, Urk. 2/7) - auf Vollendung des 64. Altersjahrs hin zu erfolgen hat.

1.2. Bei einer Änderung gesetzlicher Vorschriften sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1 mit Hinweis). Dieser allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz gilt auch im Bereich der beruflichen Vorsorge, namentlich bei Reglements- und Statutenänderungen (BGE 127 V 309 Erw. 3b mit Hinweisen). Bei der Festsetzung von Invalidenleistungen sind grundsätzlich die Reglementsbestimmungen massgebend, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gelten und nicht jene, die bei Beginn der - in der Folge invalidisierenden - Arbeitsunfähigkeit (vgl. Art. 23, Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]) in Kraft waren (BGE 121 V 97). Eine Abweichung hievon massete sich aus den Übergangsbestimmungen des alten oder des neuen Vorsorgereglementes oder aber daraus ergeben, dass nach den Reglementsbestimmungen der Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammenfällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. April 2008, 9C_502/2007, Erw. 2).

1.3. Gemäss dem ab dem 1. Januar 2003 gültig gewesenen und betreffend Leistungen im Zusammenhang mit vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eingetretenen Versicherungsfällen zur Anwendung gelangenden Reglement der Beklagten (Urk. 2/5; vgl. Ziff. 7.1) erreichten Frauen das Pensionsalter am Monatsersten nach der Vollendung des 63. Altersjahres (Ziff. 2.3.1).

Beim Eintritt einer Invalidität vor Erreichen des Pensionsalters bestand - nach einer Wartefrist von 24 Monaten - Anspruch auf eine Invalidenrente sowie - nach einer dreimonatigen Wartefrist - Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung (Ziff. 3.4.1). Invalid war eine versicherte Person, wenn sie (krankheits- oder unfallbedingt)

vorübergehend oder dauernd ihren Beruf oder eine andere, ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise nicht mehr ausüben konnte oder im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid war (Ziff. 3.4.6 lit. a). Mit der Erreichung eines Invaliditätsgrads von mindestens 1/4 galt die Invalidität als eingetreten und (unter anderem) mit der Erreichung des Pensionsalters als beendet (Ziff. 3.4.6 lit. b).

1.4.1 Laut dem ab dem 1. Januar 2005 gültigen Vorsorgereglement der Beklagten (Urk. 2/6) beziehungsweise dem - Bestandteil davon bildenden (Ziff. 1.2) und am nämlichen Datum in Kraft getretenen - Vorsorgeplan (Urk. 2/7) werden Frauen am Monatsersten nach der Vollendung des 64. Altersjahres pensioniert (Ziff. 1.6 des Vorsorgereglements in Verbindung mit Ziff. 1.3 des Vorsorgeplans).

1.4.2 Anspruch auf Invaliditätsleistungen besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 % (Ziff. 3.4.2 des Vorsorgereglements). Die Wartefrist für die Invalidenrente beträgt 24 und diejenige für die Beitragsbefreiung drei Monate (Ziff. 3.5 des Vorsorgereglements in Verbindung mit Ziff. 2.2.1 des Vorsorgeplans, Ziff. 3.7 des Vorsorgereglements in Verbindung mit Ziff. 2.2.3 des Vorsorgeplans). Sowohl der Anspruch auf eine Invalidenrente als auch derjenige auf eine Beitragsbefreiung entfallen, wenn die versicherte Person das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan definierte Pensionsalter erreicht (Ziff. 3.5 Abs. 2 und Ziff. 3.7 Abs. 2 des Vorsorgereglements).

E. 2

2.1.1 Die Klägerin führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus, nachdem sie - nach dem Klinikaustritt am 3. April 2004 - ab dem 5. April 2004 teilweise und ab dem 1. Mai 2005 gänzlich arbeitsunfähig gewesen sei, habe ihr Arbeitsverhältnis Ende April 2006 mit Erreichen des AHV-Alters geendet, wobei ihr bis dahin im Wesentlichen der - ihrem Beschäftigungsgrad von 90 % entsprechende - volle Lohn ausgerichtet worden sei (Urk. 1 S. 3, Urk. 17 S. 4 f.). Gemäss dem - in casu ausschliesslich zur Anwendung gelangenden (Urk. 1 S. 18) - Reglement 2005 habe sie zumindest für die Dauer vom 1. bis 30. April 2006 (wenn nicht bereits ab März 2006) noch Anspruch auf eine Invalidenrente in der Höhe von 3'908.55 (Urk. 1 S. 16 f.). Für die Zeit ab dem 1. Mai 2006 schulde ihr die Beklagte eine Altersrente in der Höhe von Fr. 10'858.-- pro Quartal (Urk. 1 S. 16). Unter Berücksichtigung der von der Beklagten bereits geleisteten Zahlungen und der Rückerstattung des Betrags von Fr. 55'031.45 ergebe sich per 31. Dezember 2008 noch ein Guthaben von Fr. 16'700.45 (Urk. 1 S. 17, Urk. 17 S. 6).

2.2.1 Die Beklagte stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, aufgrund der im Jahr 2004 eingetretenen (Teil-)Arbeitsunfähigkeit sei die Alterspensionierung zu Recht per 1. Mai 2005 und nicht erst per 1. Mai 2006 erfolgt (Urk. 12 S. 3 ff. und S. 8, Urk. 23 S. 4). Dies ergebe sich nicht nur gestützt auf das - richtigerweise anwendbare - Vorsorgereglement 2003, sondern auch aufgrund des Reglements 2005 (Urk. 12 S. 7 und S. 9 ff.). Aus dem Umstand, dass die Klägerin noch über diesen Zeitpunkt hinaus Lohnzahlungen erhalten habe, lasse sich nichts Gegenteiliges ableiten (Urk. 23 S. 4 f.). Dass schon für die Zeit vom 1. Mai 2004 bis 30. April 2005 eine Altersrente ausgerichtet worden sei, beruhe auf der fälschlicherweise getroffenen Annahme eines Rentenalters von 62 statt 63 Jahren. Betreffend diese

irrtümlich erbrachten Leistungen bestehe demnach ein Rückckerstattungsanspruch (Urk. 12 S. 7 und S. 12, Urk. 23 S. 7). Angesichts der Tatsache, dass nach Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit im April 2004 - noch vor Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten - am 1. Mai 2005 das massgebliche Pensionsalter erreicht worden sei, habe nie Anspruch auf eine Invalidenrente bestanden (Urk. 12 S. 9 ff., Urk. 23 S. 6). Vielmehr habe die Klägerin seit dem 1. Mai 2005 Anspruch auf eine Altersrente von Fr. 40'195.40 pro Jahr, wobei ihr für die Zeit bis 31. Dezember 2008 noch eine Nachzahlung von Fr. 44'356.40 zustehe. Ein Verzugszins sei frühestens ab 10. Februar 2009 geschuldet (Urk. 23 S. 7 f.). Sofern von einer Pensionierung per 1. Mai 2006 ausgegangen werde, habe die Klägerin für den Monat April 2006 Anspruch auf eine Invalidenrente in der Höhe von Fr. 3'753.80 und ab Mai 2006 auf eine Altersrente im Betrag von Fr. 43'341.20 pro Jahr; für die Zeit bis 31. Dezember 2008 ergäbe sich demnach ein Restanspruch von Fr. 16'303.60 (Urk. 23 S. 8 ff.).

E. 3

3.1 Nach Lage der Akten steht fest, dass die Klägerin seit dem 15. März 2004 - während eines bis am 3. April 2004 dauernden Klinikaufenthalts zu 100 %, in der Folge teilweise und vom 1. Mai 2005 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zufolge Erreichens des AHV-Alters am 30. April 2006 erneut vollständig - in ihrer Arbeitsunfähigkeit eingeschränkt war (Urk. 1 S. 2, Urk. 2/1, Urk. 2/2). Aufgrund der reglementarisch vorgesehenen Wartefrist von 24 Monaten beziehungsweise der Einstellung der Lohnfortzahlung per Ende März 2006 (Urk. 18) und der - mit dem Beginn der (eine allfällige Invalidenrente ablösenden) Altersrente verbundenen - Pensionierung spätestens per 1. Mai 2006 hätte ein Invalidenrentenanspruch demnach gegebenenfalls ausschliesslich für den Monat April 2006 bestanden (vgl. hierzu Ziff. 3.2.1 in Verbindung mit Ziff. 4.2.4 des Reglements 2003 [Urk. 2/5] respektive Ziff. 4.5 des Reglements 2005 [Urk. 2/6]).

3.2 Der Vorsorgefall Invalidität tritt rechtsprechungsgemäss mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenleistung ein (vgl. BGE 134 V 28 Erw. 3.4.2 und BGE 135 V 13 Erw. 2.6). Vorliegend hatte die Klägerin, die schon seit Eintritt ihrer - im Ausmass wohl variierenden, indes stets über 25 % liegenden (Urk. 2/1 S. 2, Urk. 2/2 S. 3) - Arbeitsunfähigkeit am 15. März 2004 invalid im Sinne des damals gültigen Reglements war (vgl. Ziff. 3.4.6 Vorsorgereglement 2003), gestützt auf Ziff. 3.4.1 und Ziff. 3.4.5 des Vorsorgereglements 2003 (Urk. 2/5) - unbestrittenermassen (Urk. 1 S. 7, Urk. 25/3 S. 2) - nach einer Wartefrist von drei Monaten Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung entsprechend ihrem jeweiligen Arbeitsunfähigkeits- beziehungsweise Invaliditätsgrad. Der Vorsorgefall trat demnach am 15. Juni 2004 und damit noch unter der Geltung des Reglements 2003 ein. Gemäss diesem endete die Invalidität mit der Erreichung des Pensionsalters (Ziff. 3.4.1 lit. b Abs. 2), wobei dieses - nach Ziff. 2.3.1 des Vorsorgereglements 2003 (Urk. 2/5) beziehungsweise nach Ziff. 3.5 Abs. 2 des Vorsorgereglements 2005 (Urk. 2/6), wonach auf das im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gültige Vorsorgereglement beziehungsweise den damals aktuellen Vorsorgeplan abzustellen ist, in Verbindung mit erstgenannter Bestimmung - am Monatsersten nach der Vollendung des 63. Altersjahrs erlangt wurde. Dass die Beklagte die Klägerin auf den 1. Mai 2005 hin pensionierte, ist demnach - auch wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich noch über dieses Datum hinaus andauerte - nicht zu beanstanden. Für eine vorerst lediglich teilweise Pensionierung entsprechend dem

Invaliditätsgrad (Urk. 1 S. 19, Urk. 17 S. 7) fehlt es an einer Grundlage im Vorsorgereglement; im Übrigen bestand gerade ab dem 1. Mai 2005 eine - in der Folge anhaltende - vollständige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 2/2 S. 2). Da die Wartefrist von 24 Monaten im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente noch nicht abgelaufen war, bestand auch nie Anspruch auf eine Invalidenrente.

3.3 Nachdem die Klägerin sich am 26. Januar 2010 für den Fall der Pensionierung auf den 1. Mai 2005 mit den Leistungen, zu deren Ausrichtung die Beklagte duplicando verpflichtet zu werden beantragte (Urk. 23 S. 2, Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2), einverstanden zeigte (Urk. 28 S. 4), und die entsprechende Erklärung zulässig und klar ist (vgl. Art. 28 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 188 Abs. 3 der Zivilprozessordnung [ZPO]), erörtern sich Erörterungen betreffend den konkreten betraglichen Umfang der noch für die Zeit bis 31. Dezember 2008 geschuldeten Leistungen und die ab 1. Januar 2009 geschuldeten Rentenzahlungen.

3.4 Die Klägerin hat demnach für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 Anspruch auf Fr. 44'356.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 10. Februar 2009 (Datum der Klageeinleitung; vgl. BGE 119 V 131 ff.) und für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 auf eine Altersrente im Betrag von Fr. 40'195.40 jährlich zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % ab 10. Februar 2009 auf dem Differenzbetrag zu den bereits erbrachten Rentenleistungen.

4. Gemäss Art. 34 Abs. 1 und 3 GSVGer haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Da die Klägerin zu einem überwiegenden Teil obsiegte, ist ihr eine ungekehrte Prozessentscheidung zuzusprechen ist, wobei - in Würdigung aller Umstände - ein Betrag von Fr. 4'700.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) als angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin für die Zeit bis am 31. Dezember 2008 Fr. 44'356.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 10. Februar 2009 und für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 eine Altersrente im Betrag von Fr. 40'195.40 jährlich zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % ab 10. Februar 2009 auf dem Differenzbetrag zu den bereits erbrachten Rentenleistungen auszurichten. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentscheidung von Fr. 4'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Häberli
- Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli
- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.